

Zu TOP A 9

Jahresabschluss 2009 der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH

Vorlage Nr. 0440/2011

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.10.2011 wurde zu der Frage von Herrn Dr. Fischer (FDP-Fraktion), was sich hinter den Positionen 1., 2., 3. und 6. der Gewinn- und Verlustrechnung der SVB verberge und warum sich diese Positionen gegenüber dem Vorjahr verändert hätten, auf eine Beantwortung zur Sitzung des Rates am 18.10.2011 verwiesen, die den Ratsmitgliedern hiermit zur Kenntnis gegeben wird:

KOPIE

→ FB 1-15,
Herr Ruke



Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach · Postfach 20 09 20 · 51439 Bergisch Gladbach

Herr
Dr. Reimer Fischer MdR
Lückerather Weg 71
51469 Bergisch Gladbach

**Stadtverkehrsgesellschaft
Bergisch Gladbach mbH**

Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
51429 Bergisch Gladbach
Tel.: 0 22 02 / 14 12 52 oder 14 13 26
Fax: 0 22 02 / 14 13 63
www.svb-gl.de
info@svb-gl.de

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Merten

Telefon / E-Mail:
02202 / 14 13 26
s.merten@svb-gl.de

17. Oktober 2011

Jahresabschluss 2009

Ihre Frage aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.10.2011

Sehr geehrter Herr Dr. Fischer,

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Bergisch Gladbach vom 13.10.2011 haben Sie um detaillierte Erläuterung zu den Positionen 1, 2, 3 und 6 der Gewinn- und Verlustrechnung gebeten, insbesondere auch in der Gegenüberstellung zum Geschäftsjahr 2008. Diese stellen sich wie folgt dar:

Position 1 – Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse haben sich von € 16.889,77 in 2008 um € 16.945,70 auf € 33.835,47 (2009) verbessert. Die Mehreinnahmen gegenüber 2008 schlüsseln sich wie folgt auf:

- | | |
|--|-------------|
| • Erstattung Mehrzahlung RVK | € 14.002,40 |
| • Mietmehreinnahmen ggü. 2008 | € 230,80 |
| • Erlöse Anzeigenverkauf (Stadtfahrplan) | € 2.550,00 |
| • Sonstige Mehreinnahmen ggü. 2008 | € 162,50 |



Besuchen Sie uns
auch bei Facebook

Aufsichtsratsvorsitzender: Lutz Urbach
Geschäftsführer: Stephan Schmickler

Sitz der Gesellschaft: Bergisch Gladbach
Registergericht HRB Köln 4/192

VR-Bank eG Bergisch Gladbach
BLZ: 370 626 00 · Konto 362 5565 013

Steuernummer:
204 / 5190 / 0011

Position 2 – Sonstige betriebliche Erträge

Bis 2008 hat der Rheinisch-Bergische Kreis der SVB für die Aufgaben des ÖPNV einen jährlichen Zuschuss in Höhe von € 106.293,51 gezahlt. Die SVB hat diesen vollständig für die Kosten des Betriebs der Linie 454 verwendet. Seit 2009 ist der Zuschuss weggefallen. Zur Kompensation wurde zwischen der SVB und dem Kreis vereinbart, dass die Betriebskosten der Linie künftig durch den Kreis übernommen werden.

Bereinigt man die sonstigen betrieblichen Erträge um den o. g. Kreiszuschuss, so beliefen sich diese in 2008 auf € 177.483,52, so dass in 2009 (€ 184.864,31) sogar eine Steigerung um € 7.380,79 erzielt werden konnte.

Position 3 – Materialaufwand

Bis 2008 erhielt die RVK sowohl Ausgleichszahlungen für den 10-Minuten-Takt als auch für den Betrieb der Linie 454. Letztere ist durch den Wegfall des Kreiszuschusses (siehe Erläuterung zu Position 2) weggefallen. In 2008 wurden an die RVK insgesamt € 227.469,90 gezahlt, in 2009 waren es noch € 108.453,96 (somit € 119.015,94 weniger). Durch die Übernahme der Linie 454 durch den Kreis spart die SVB somit eigene Aufwendungen in Höhe von jährlich € 12.722,43 (Betriebskosten ./ . Kreiszuschuss).

Im Rahmen des SchülerTicket-Ausgleichs zwischen den Verkehrsunternehmen wurden der KWS in 2009 € 9.892,20 gezahlt. Das Verfahren zur Abrechnung wurde zwischenzeitlich geändert, hierzu verweisen wir auf die Erläuterungen in der Ausschuss- und Ratsvorlage. Die Kosten für das Anruf-Sammel-Taxi sanken von € 2.168,89 (2008) auf € 1.940,73 (2009).

Für Fremdleistungen wurden in 2009 € 485,00 bezahlt (2008: € 559,75).

Position 6 – Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den Mehraufwendungen von € 3.993,06 in 2009 gegenüber 2008 (zum Vergleich: Mehraufwendung in 2008 zu 2007 +€ 8.757,31) handelt es sich um zahlreiche Einzelpositionen, so z. B. bei den Aufwendungen für den Stadtfahrplan, dem aber entsprechende Werbeeinnahmen gegenüberstehen (siehe Erläuterung zu Position 1), gestiegene Raumkosten (dafür erhöhte Mieteinnahmen, a.a.O.) sowie gestiegene Kosten bei Abschluss und Prüfung (dem gegenüber gesunkene Kosten bei Personal und Buchhaltung). Die Einzelpositionen sind in den

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung in Anlage 7/6 des Jahresabschlusses 2009
aufgeführt, so dass wir hier auf eine Wiederholung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

**Stadtverkehrsgesellschaft
Bergisch Gladbach mbH**

gez.
Stephan Schmickler
Geschäftsführer

F. d. B.


17. OKT. 2011

Erhöhte Landesförderung für das außerunterrichtliche Angebot an den städtischen Grundschulen

Vorlage Nr. 0481/2011

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.10.2011 wurde zu der folgenden Frage auf eine Beantwortung zur Sitzung des Rates am 18.10.2011 verwiesen, die den Ratsmitgliedern hiermit zur Kenntnis gegeben wird:

Frage von Herrn Dr. Fischer (FDP-Fraktion):

„Herr Dr. Fischer bezweifelt die Zahlen in der Tabelle auf Seite 6 der Vorlage. Die „Mehrausgaben durch die Erhöhung der Grenze von 2.170 auf 2.317“ seien dort mit -126.105,- EUR beziffert. Diese Zahl sei für ihn nicht nachvollziehbar und müsse seines Erachtens wesentlich niedriger sein. Er habe insgesamt den Eindruck, die Einsparung müsse höher sein, als in der Vorlage dargestellt.“

Antwort der Verwaltung:

„Herr Dr. Fischer stellt zutreffend fest, dass der auf Seite 6 der Vorlage genannte Betrag von 126.105,- EUR fehlerhaft ist. Deshalb hat die Verwaltung dem Jugendhilfeausschuss die Anlagen 3 und 4 zur Drucksache Nr. 0481/2011 vorgelegt, in denen die Zahl neu berechnet und der entsprechende Rechenweg dargelegt ist. *[Die Anlagen 3 und 4 zur Vorlage wurden auch den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses als Tischvorlage überreicht und sind auch der Aktualisierung der Anlage zur Tagesordnung der Sitzung des Rates am 18.10.2011 vom 14.10.2011, die den Ratsmitgliedern übersandt wurde, als Anlagen beigelegt. Die Ausschuss- und Ratsmitglieder wurden gebeten, die fehlerhafte Anlage 2 zur Vorlage durch die nachgereichten Anlagen 3 und 4 zu ersetzen.]*

In der Anlage 3 ist in Tabelle 2 ausgewiesen, dass für die 147 Plätze, die nach bisheriger Regelung ausschließlich nach Landeserlass gefördert werden, 201.815,- EUR (= durchschnittlich 1.372,89 EUR/Platz) gemäß Landeserlass ausgezahlt werden. In Tabelle 3 wird der Aufwand ausgewiesen, der entsteht, wenn alle Plätze gemäß städtischer Richtlinie gefördert werden (= 5.163.115,- EUR). Für die 147 Plätze werden also nach städtischer Richtlinie Fördermittel von 328.275,- EUR (= durchschnittlich 2.233,16 EUR/Platz) benötigt. Abzüglich der nach Landeserlass zu gewährenden Zuschüssen von 201.815,- EUR verbleibt der Mehraufwand von 126.460,- EUR (= durchschnittlich pro Platz 860,72 EUR).

Demnach verbleibt von den zusätzlichen Landesmitteln für die 2.317 Plätze (= 272.820,- EUR) im städtischen Haushalt eine Einsparung von 146.360,- EUR. Diese Angaben beziehen sich auf die ausgewiesene Platzstruktur (gemeldet zum Schuljahresbeginn). Die tatsächlichen Aufwendungen ergeben sich aus der Belegungsstruktur am ersten Schultag nach den Herbstferien.“

III. Nachtragssatzung zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen -Sondernutzungssatzung-
Vorlage Nr. 0452/2011

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.10.2011 wurde zu der folgenden Frage auf eine Beantwortung zur Sitzung des Rates am 18.10.2011 verwiesen, die den Ratsmitgliedern hiermit zur Kenntnis gegeben wird:

Frage von Herrn Zalfen (SPD-Fraktion):

„Herr Zalfen erläutert, in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Verkehr sei seitens Herrn Kremer eine Stellungnahme zu den Sondernutzungsgebühren für Straßenöffnungen im Zusammenhang mit Kanaldichtheitsprüfungen/-sanierungen bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in Aussicht gestellt worden. Diese Stellungnahme hätten die Ratsmitglieder bisher nicht erhalten. Er gehe davon aus, diese Stellungnahme bis zur Sitzung des Rates am 18.10.2011 zu erhalten.“

Antwort der Verwaltung in Ergänzung des beiliegenden Antwortschreibens:

„Der vorgeschlagene Gebührentatbestand betrifft zum einen Anträge auf Bordsteinabsenkungen (weitestgehend unstrittig, weil privat veranlasst), zum anderen aber zukünftig vor allem Kanalhausanschlüsse – sowohl durch § 61 LWG erforderliche Sanierungen als auch die Neuerstellung. Diese Arbeiten wurden in der Vergangenheit gemäß Satzung durch das Abwasserwerk ausgeführt und zu festgesetzten Pauschalen mit den Grundstückseigentümern/Bauherren abgerechnet. Seit einigen Jahren muss der Hauseigentümer diese Arbeiten nun selbst beauftragen und wird damit Vertragspartner für den Straßenbau, weil er einen Aufbruch in öffentlicher Verkehrsfläche veranlasst. Für die Verwaltung der Aufbrüche, Abnahme nach Erstellung und Gewährleistungsabnahme entsteht für 7-66 ein Aufwand von geschätzt 2,5 Stunden, weshalb die Gebühr auf 90,- EUR (5 halbe Std. à 18,- EUR) festgesetzt wurde. Diese Gebühr fällt im Bereich von Hausanschlusssanierungen immer dann an, wenn eine Sanierung im öffentlichen Bereich in offener Bauweise ausgeführt werden muss. Es ist davon auszugehen, dass der Hauseigentümer in diesen Fällen (ohnehin) mehrere tausend Euro Baukosten beauftragen muss. Die Situation in Bergisch Gladbach, dass der Hauseigentümer für den gesamten Anschluss bis zum Hauptkanal zuständig ist, also auch für den Teil im Bereich der öffentlichen Straße, ergibt sich aus der Entwässerungssatzung der Stadt.“

An das
Mitglied des Rates der
Stadt Bergisch Gladbach
Herrn Michael Zalfen
Reuterstr. 121
51467 Bergisch Gladbach

Fachbereich Umwelt und Technik
- Verkehrsflächen -
Rathaus Bensberg
Wilhelm-Wagener-Platz
Auskunft erteilt:
Michael Sommer, Zimmer 305
Telefon: 0 22 02 / 14 13 19
Telefax: 0 22 02 / 14 12 08
E-Mail: m.sommer@stadt-gl.de
Termine bitte nach Vereinbarung

Mein Zeichen
7-664-604202

19. Oktober 2011

**Ihre Anfrage im Haushalts- und Finanzausschuss am 29.09.2011
(Sondernutzungsgebühren für private Straßenaufbrüche)**

Sehr geehrter Herr Zalfen,

in der o.g. Ausschusssitzung baten Sie im Zusammenhang mit der Diskussion um die beabsichtigte Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für private Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen die Verwaltung um Prüfung, ob das Satzungsrecht es hergebe, dass die Maßnahmen (gemeint waren im Zusammenhang der Diskussion die durch Kanalhausanschlusssanierungen verursachten Straßenaufbrüche) im öffentlichen Interesse lägen und die Kosten aus diesen Bereichen auf die anderen Gebühren im Bereich der Straßenaufbrüche umgelegt werden könnten.

Zu Ihrer Anfrage möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

§ 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) gibt den Gemeinden das Recht zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren. Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift. Eine Verpflichtung zur Gebührenerhebung ergibt sich aus der Vorschrift nicht. Die Entscheidung über „Ob“ und „Wie“ einer Gebührenerhebung obliegt dem Rat der Stadt als Ortsgesetzgeber nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist somit eine Abwägung zwischen dem Interesse der Stadt an einer möglichst verursachungsgerechten und kostendeckenden Gebührenerhebung und dem Interesse der Anlieger an einer möglichst geringen Gebührenbelastung erforderlich. Diese Abwägung kann nur durch das zuständige politische Gremium erfolgen; die Verwaltung kann im Folgenden lediglich die Argumente für und wider die Gebührenerhebung zusammenstellen.

Eine ‚Umlegung in andere Gebühren im Bereich Straßenaufbrüche‘ wäre abgabenrechtlich zumindest fragwürdig, da damit andere Gebührenpflichtige mit Kosten belastet würden, die nicht von ihnen zu vertreten sind. Darüber hinaus würde dies eine völlig andere Gebührenkalkulation erforderlich machen als die jetzt auf der Basis des im Regelfall zu erwartenden Auf-

wands zugrunde gelegte. Eine genauere gutachtliche Prüfung zu diesen Fragen kann im Rahmen dieser Stellungnahme nicht erfolgen. Es ist aber nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass Einnahmeausfälle im Fall eines Verzichts auf Sondernutzungsgebühren zu Lasten des allgemeinen städtischen Haushalts gehen werden.

Pro:

- Aus fiskalischer Sicht erscheint die Einführung der Gebühr sinnvoll, da im Zuge der fortschreitenden Strukturierung des Sachgebiets „Straßenaufbrüche“ (vgl. Aufbruchsdatenbank) zwischenzeitlich festgestellt wurde, dass der durch die privaten Aufbrüche verursachte betriebswirtschaftliche Aufwand tatsächlich erheblich ist. Die angesetzte Gebühr wurde auf der Grundlage der zwischenzeitlich standardisierten Arbeitsabläufe festgelegt und orientiert sich am „Idealfall“, d.h. dem geringstmöglichen Arbeitsaufwand bei reibungslosem Ablauf. Die Gebühr würde einerseits die anfallenden Kosten (zumindest ansatzweise) decken und andererseits dem betriebswirtschaftlichen Grundsatz der verursachungsgerechten Kostenzuordnung Rechnung tragen. Denn verursacht werden die Kosten objektiv durch die Existenz des Hausanschlusses und damit letztlich aus dem Verantwortungsbereich des Hauseigentümers heraus. Dies beinhaltet selbstverständlich keine Wertung im Sinne eines „Verschuldens“ bzw. „vorwerfbaren“ (Fehl-)Verhaltens.
- Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Bürger auch in anderen Fällen für ordnungspolitisch motivierte Tätigkeiten der Gemeinden mit Gebühren belastet werden und in vielen dieser Fälle ebenfalls keine Wahl haben, den Gebührentatbestand zu vermeiden.
- Des Weiteren ist – insbesondere vor dem Hintergrund der prekären Haushaltssituation - auf die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu verweisen, nach denen zum Einen die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Ihnen zustehende Einnahmemöglichkeiten vollständig auszuschöpfen und zum Anderen bei der Einnahmebeschaffung die speziellen Entgelte (d.h. Gebühren und Beiträge) Vorrang vor der Erhebung von Steuern haben.
- Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist, dass der vorgeschlagene Gebührentatbestand nicht nur die Kanalhausanschlusssanierung umfasst, sondern insbesondere auch Bordsteinabsenkungen. Diese machen bisher den deutlich größeren Anteil der potentiellen Gebührenfälle aus (im laufenden Jahr [Stand zum 17.10.2011] 38 Bordsteinabsenkungen, 13 Kanalhausanschlusserneuerungen). Sie liegen im Gegensatz zu den Kanalhausanschlüssen ausschließlich im Interesse des jeweiligen Anwohners. Insofern sollten hierfür nach Auffassung der Verwaltung in jedem Fall Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Eine besondere Härte wie im Fall der Kanalhausanschlusssanierungen ist diesbezüglich nicht ersichtlich.
- Darüber hinaus sieht bereits heute die „Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach“ unter Ziffer 12 des zugehörigen Gebührentarifs die Position „Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, Gebühr nach Zeitaufwand, je angefangene halbe Stunde 18,- €“ vor. Bisher wurde diese Vorschrift auf private Aufbrüche nicht angewandt, da davon ausgegangen wurde, dass diesbezüglich eine Regelung in Rahmen der Sondernutzungssatzung sinnvoll sei. Offensichtlich hat jedoch der Satzungsgeber in der Vergangenheit bereits einmal die grundsätzliche Gebührenpflicht von Straßenaufbrüchen bejaht. Der Gebührentatbestand trifft auf private Aufbrüche uneingeschränkt zu. Durch die strikte Bindung an

den Arbeitszeitaufwand führt die Regelung in den meisten Fällen zu höheren Gebühren als die jetzt beabsichtigte Pauschalregelung. Auch dies war aus Sicht des Satzungsgebers seinerzeit offensichtlich akzeptabel.

Contra:

- In der Tat ist es richtig, dass die Verpflichtung zur Überprüfung und ggf. Sanierung der Kanalhausanschlüsse sich aus öffentlichem Interesse begründet und die Betroffenen insofern (im Gegensatz zu „klassischen“ Sondernutzungen) bezüglich der Durchführung der Sondernutzung keine Wahl und von ihr auch keinen wirtschaftlichen Vorteil haben.
- Darüber hinaus sind die finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer im Rahmen der Kanaldichtigkeitsprüfung und ggf. Hausanschlussanierung auch ohne Verwaltungsgebühren bereits erheblich. Im Einzelfall können sie einen existenzgefährdenden Umfang erreichen (Allerdings könnten in diesem Fall die abgabenrechtlichen Billigkeitsregelungen angewandt werden).
- Die Erhebung der Sondernutzungsgebühr macht das ohnehin umfangreiche Verfahren zur Sondernutzungserlaubnis für den Bürger komplizierter und bürokratischer und verursacht auch für die Verwaltung erheblichen organisatorischen Mehraufwand.

Sofern sich der Rat gegen eine Sondernutzungsgebühr für Kanalhausanschlussanierungen aussprechen sollte, sollte jedoch aus Sicht der Verwaltung aus den oben genannten Gründen zumindest ein Gebührentatbestand für Bordsteinabsenkungen geschaffen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Stephan Schmickler
Erster Beigeordneter

Einleitung eines Satzungsverfahrens nach dem Gesetz über Immobilien- und Standortgemeinschaften (ISSG NRW) für die Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V.

Vorlage Nr. 0490/2011

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 13.10.2011 wurde zu den folgenden Fragen auf eine Beantwortung zur Sitzung des Rates am 18.10.2011 verwiesen, die den Ratsmitgliedern hiermit zur Kenntnis gegeben wird:

Frage von Herrn Waldschmidt (SPD-Fraktion):

„Herr Waldschmidt erläutert unter Bezugnahme auf die in dem der Vorlage beiliegenden Maßnahmen- und Finanzierungskonzept der ISG Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. Bergisch Gladbach (ISG) dargestellte Tabelle 1, aus dieser sei nicht ersichtlich, dass sich die ISG an der Umgestaltung der Fußgängerzone wie versprochen mit 200.000,- EUR beteiligen werde. Dies gehe auch aus den Ausführungen unter Punkt 3.1.1 der benannten Quelle und der Vorlage selbst nicht hervor. In der benannten Tabelle seien für die Umgestaltung der Fußgängerzone bis zum Jahr 2016 Beträge in Höhe von 109.900,- EUR und 45.000,- EUR aufgeführt. Er fragt, ob es sich dabei um Zuschüsse an die Stadt für das Pflaster handele und warum dies auf einen derart langen Zeitraum verteilt und in zwei unterschiedlichen Positionen aufgeführt sei. Auch der aufgeführte Gesamtbetrag entspreche mit einer Höhe von 174.000,- EUR nicht dem in Aussicht gestellten Betrag in Höhe von 200.000,- EUR, die die ISG ausdrücklich zugesichert habe.“

Antwort der Verwaltung:

„Die ISG stellt einen 50%-Anteil von Planungs- und Baukosten ein. Das Land und die Stadt geben in einem Anteil von 80% und 20% weitere 50% für Planungs- und Baukosten dazu. Für den Haushalt der ISG bedeutet dies, dass 109.900,- EUR für bauliche Maßnahmen plus 45.000,- EUR Planungskosten eingestellt werden. Die ISG steckt also in das Projekt Stadt gestalten, Regionale 2010 ca. 155.000,- EUR. Zu diesen im Haushalt der ISG vorgesehenen Summen erscheinen im Förderantrag der Stadt Bergisch Gladbach noch einmal die gleichen Summen – nämlich 109.900,- EUR + 45.000,- EUR. Somit werden Baumaßnahmen von $2 \times 109.900,- \text{ EUR} = 219.800,- \text{ EUR}$ finanziert.

Bei der Summe von 109.900,- EUR handelt es sich um einen Geldbetrag, welcher der Stadt Bergisch Gladbach ausgezahlt wird. Hierzu wird ein Vertrag zu schließen sein, der nach der Gründung der gesetzlichen ISG abgeschlossen wird. Die Planungskosten wurden von der ISG direkt beauftragt und werden auch von ihr bezahlt.

Weitere Gelder fließen in das Baustellenmarketing sowie in Öffentlichkeitsarbeit; diese beiden Posten sind nicht förderfähig – helfen aber trotzdem bei der Umsetzung des Projektes. Im Förderantrag der Stadt sind hierfür keine Summen eingesetzt.

Die von Seiten der ISG, des Landes und der Stadt aufgebrachten 219.800,- EUR fließen vollständig in die Fußgängerzone. Eine Finanzierung der Buchmühle oder des Forumparkes hieraus ist ausgeschlossen.

Es fließen streng genommen also ca. 155.000,- EUR in das städtische Projekt, also weniger als 200.000,- EUR. Die ursprünglich zugesagten 200.000,- EUR werden jedoch durch die Beteiligung an Baustellenmarketing und Öffentlichkeitsarbeit erreicht und entlasten die Stadt ebenfalls.

Diese etwas schwierige Konstruktion hat mit den Förderrichtlinien des Landes zu tun und ist so mit der Bezirksregierung abgesprochen worden.“

Frage von Herrn Waldschmidt (SPD-Fraktion):

„Welche Beiträge ergeben sich aus der Mitgliedschaft in der ISG für die Stadt Bergisch Gladbach?“

Antwort der Verwaltung:

Die von der Stadt Bergisch Gladbach nach der vorgesehenen Satzung für die Mitgliedschaft in der Immobilien- und Standortgemeinschaft Hauptstraße e.V. zu erwartenden Beiträge stellen sich wie folgt dar:

6-62, H. Bechen, Tel 1235

17.10.2011

Von der Stadt Bergisch Gladbach zu tragende Abgaben gemäß der vorgesehenen Satzung "ISG Hauptstraße"

	Einheitswert	Abgabensatz jährlich	Abgabe jährlich	Abgabensatz gesamt (5 Jahre)	Abgabe gesamt (5 Jahre)
Stadt Bergisch Gladbach (Bergischer Löwe, gewerblicher Teil der Stadt)	1.544.715,00 €	0,20%	3.089,43 €	1%	15.447,15 €
SEB (Kopfgrundstück und Hauptstraße 162a)	233.966,00 €	0,20%	467,93 €	1%	2.339,66 €